

## **STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

zum

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung,  
der DIVI IntensivRegister-Verordnung und der Coronavirus-Surveillanceverordnung**

**vom 10. November 2021**

Wir bedanken uns für die kurzfristige Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf. Unsere nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der Testverordnung:

### **1. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung**

Wir halten es für sinnvoll, die Verordnung wie vorgesehen über den 31. Dezember 2021 (das bisherige Auslaufdatum) zu verlängern. Die Corona-Pandemie dauert an und erfordert nach wie vor Testungen. Dieser Bedarf wird absehbar auch in den ersten Monaten des Jahres 2022 bestehen. Insofern ist eine Verlängerung bis Ende März 2022 jedenfalls sachgerecht. Ob nachfolgend eine weitere Verlängerung erfolgen sollte, kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

### **2. Wiedereinführung der Bürgertestungen**

Die Rückkehr zu den kostenlosen „Bürgertestungen“ in § 4a TestV halten wir angesichts der aktuellen Pandemielage für eine sinnvolle Maßnahme. Wir regen allerdings bezüglich der in § 6 Absatz 3 Nummer 4 TestV vorgesehenen Pflichtvorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an, hier bereits im Wortlaut der Verordnung geeignete Ausnahmen für Minderjährige vorzusehen, die keinen solchen haben. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen, dass die damalige Umsetzung erhebliche Unsicherheit und Aufwand erzeugt hat. Unseres Erachtens sollte es ausreichen, wenn Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern getestet werden, dass diese ihren eigenen Lichtbildausweis vorlegen. Zumindest aber sollte eine Regelung in Anlehnung an den jetzigen Wortlaut des § 6 Absatz 3 Nummer 4 TestV vorgesehen werden, wonach auch sonstige Lichtbildausweise für Minderjährige ausreichen. Eine Erwähnung nur in der Begründung wird unseres Erachtens die geschilderten Unsicherheiten erzeugen, zumal dies ein Rückschritt im Vergleich zur geltenden Rechtslage wäre.

### **3. PCR-Tests**

Bereits gegenwärtig tritt das Problem auf, dass die Gesundheitsämter für Personen, die sich in Quarantäne befinden, zur Beendigung derselben einen negativen PCR-Test fordern. Im gegenwärtigen Wortlaut der Testverordnung findet sich hierzu kein ausdrücklicher Anspruch. Insbesondere bietet die „Bürgertestung“ nach § 4a TestV keine taugliche Grundlage, da sie auf PoC-Antigentests beschränkt ist. Ob § 4b TestV in diesen Fällen eingreift, scheint oft fraglich zu sein. Wir regen daher an, diese Fälle ausdrücklich zu regeln.

Darüber hinaus werden mittlerweile auf landesrechtlicher Grundlage ebenfalls teilweise PCR-Tests statt Antigen-Tests als Nachweis verlangt. Auch insoweit dürfte Regelungsbedarf bestehen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob neben einer PCR-Labordiagnostik künftig auch die mittlerweile anzutreffenden PoC-PCR-Schnelltests erfasst werden sollten.

### **4. Klarstellung in § 4 TestV zu Personaltestungen**

Bislang ergibt sich nur aus den Abrechnungsvorgaben in § 7 Absatz 3 Satz 2 TestV, dass Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 TestV (Personal in bestimmten Einrichtungen) durch Leistungserbringer nicht vergütet werden. Für den Rechtsanwender ist dieser Zusammenhang kaum erkennbar. Vorzugswürdig wäre es, diese Beschränkung direkt in § 4 Absatz 1 – z.B. durch Ergänzung des dortigen letzten Satzes – zu regeln.